

nachrichten

RECHT

BESTRAFUNG VON UNTERNEHMEN

Das Justizministerium hat einen Entwurf für ein Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgelegt. Die Arbeiterkammer hat den Entwurf mit Nachdruck begrüßt.

Die österreichische Rechtsordnung kennt bislang keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen oder sonstigen Verbänden. Ausgerechnet dort, wo Wirtschaftsmacht und Deliktsrisiko am Größten sind, fehlt es bislang zur Gänze an einer strafrechtlichen Verantwortung. Besonders ins Auge sticht, dass immer wieder Arbeitnehmer für Versäumnisse der Unternehmen einstehen müssen, also eine notorische Tendenz zur Verlagerung der Strafbarkeit nach unten besteht. Die Arbeiterkammer sieht das Vorhaben als rechtspolitisch dringend notwendigen Schritt. Der Entwurf enthält ein praxisgerechtes und ausgewogenes Instrumentarium zur Verfolgung und Sanktionierung von Verbänden wegen Straftaten, die aus ihrem Verantwortungsbereich heraus begangen wurden. Zu Recht sieht der Entwurf keine Umsetzung im Verwaltungsrecht vor. Vielmehr muss auch dort mittelfristig ebenso eine vergleichbare Verbandsverantwortlichkeitsregelung geschaffen werden. Einzig die Definition des Entscheidungsträgers im Entwurf ist kritisch zu sehen. Sie sollte eine klare Abgrenzung „nach unten“ erhalten, auch, um nicht der bisherigen Tendenz zur „Verlagerung der Strafbarkeit auf untere Ebenen“ weiteren Vorschub zu leisten. ■ ho

SUP-RICHTLINIE

UMSETZUNG FÄLLIG

Bis zum 21. Juli 2004 musste die Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) umgesetzt werden.

Unter die sogenannte SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG vom 27. 6. 2001 über die Prü-

fung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) fallen Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dieser Prüfung haben nun Planungen in den Bereichen Raumordnung, Bodennutzung, Verkehr, Energie, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Tou-

rismus standzuhalten. Die zuständigen Behörden müssen vor Erlassung des Planes die voraussichtlichen (erheblichen) Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt ermitteln, beschreiben und bewerten, sowie vernünftige Alternativen einbeziehen. Die Behörden müssen auch Konsultationen mit der Öffentlichkeit und eventuell mit Nachbarstaaten durchführen, das heißt, dass der Öffentlichkeitsbeteiligung breiter Raum eingeräumt wird. Die Ergebnisse dieser Konsultationen müssen bei der Planentscheidung berücksichtigt werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Planentscheidung von Rechts wegen genau dem Ergebnis der SUP entsprechen muss. In diesem Fall muss aber dann die Behörde öffentlich kundtun, aus welchen Gründen sie eine davon abweichende Entscheidung getroffen hat. Außerdem ist ein Monitoring einzuführen. ■ mi



FOTO: SCHUH

MEHRWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN

Die ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände betrachtet die freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft zur Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen als gescheitert und fordert gesetzliche Maßnahmen zur Stabilisierung von Mehrweggetränkeverpackungen. „Die Mehrweganteile sind seit 1997 von über 75 Prozent auf 40 Prozent effektiv gesunken“, kritisiert der Obmann der ARGE, Bürgermeister Moser, die freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft als völlig unwirksam. Die ARGE hat nun die Minister Pröll und Bartenstein in einem Schreiben aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Bereich der Getränkeverpackungen zu erlassen. Selbst eine funktionierende getrennte Sammlung von Verpackungen könne die Vorgaben im Getränkebereich nicht erfüllen. Offen ist die ARGE in der Frage, ob nun der Handel als die entscheidende Stelle bei der Auswahl des Verpackungssystems in die Pflicht genommen wird und ob er bestimmte Mindestmehrwegquoten erfüllen muss, oder andere Maßnahmen wie eine Einwegabgabe oder ein Pfandsystem gesetzt werden. Eine verpflichtende Maßnahme müsse nach Ansicht der ARGE jedoch kommen. Dem Vernehmen nach soll die Wirtschaft mittlerweile bereit sein, verbindliche Mehrwegquoten in die freiwillige Vereinbarung aufzunehmen. Im Umweltministerium ist eine diesbezügliche Verordnungsnovelle in Vorbereitung. ■ ho

UVP

ANRUFUNG DES VfGH UNZULÄSSIG

Umweltanwälte dürfen den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht mehr anrufen.

Anlass für das VfGH-Verfahren war eine Beschwerde der Salzburger Umweltschutzorganisation und der Salzburger Landesregierung, da für die zweite Röhre des Katschbergtunnels keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Der Umweltschutzanwalt hat dabei aber eine ganz wichtige Funktion, nämlich die Einhaltung der Umweltinteressen nach dem